



Informationen vor Vertragsschluss nach § 3 WBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld der Aufnahme in unsere Einrichtung sind wir nach § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBG) verpflichtet, Sie vor Vertragsschluss in leicht verständlicher Sprache über unser Leistungsangebot im Allgemeinen und über die für Sie in Betracht kommenden Leistungen im Besonderen zu unterrichten. Daher überreichen wir anliegend eine Reihe von Unterlagen.

Zu Ihrer Information in diesem Sinne erhalten Sie

- ein Heimvertragsformular, aus dem unser allgemeines Leistungsangebot sowie die für Sie konkret in Betracht kommenden Leistungen hervorgehen. Hierbei ist für Sie Ihr aktueller Pflegegrad zu berücksichtigen. Leistungen und Preise bei hiervon abweichenden Bedarfen entnehmen Sie bitte ebenfalls dem beigegeführten Vertrags-Formular.
- Zum Heimvertrags-Formular gehören Anlagen, die ebenfalls Ihrer Information dienen;
- Hier erhalten Sie den Prospekt unserer Einrichtung, der unser Gebäude, seine Lage und Ausstattung sowie die allen Bewohnerinnen und Pflegegästen gemeinschaftlich zustehenden Einrichtungen und Anlagen, aber auch unser allgemeines Leistungsangebot ergänzend charakterisiert.
- Sie können die Ergebnisse der in unserer Einrichtung durchgeführten Qualitätsprüfungen, soweit sie auf Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder der Heimaufsicht zurückgehen, die zu veröffentlichen sind im Aushang bei uns oder im Internet einsehen.
- Schließlich können Sie den Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI von uns erhalten.



HAUS DIRSCHAUER GmbH

Alten- und Pflegeheim

Bitte lesen Sie die beigefügten Unterlagen, bevor Sie das Heimvertrags-Formular unterzeichnen und an uns zurückreichen. Erst mit Unterzeichnung des Vertrags-Formulars durch Sie und durch uns, kommt ein Heimvertrag zustande. Sollten Sie vorab – oder auch in der Folgezeit – noch Fragen zum Heimvertrag haben, sprechen Sie bitte mit uns (Tel. Heimleitung: 04795-9577-401 oder der Pflegedienstleitung unter Tel: 04795-9577-406)!

In eigener Sache möchten wir darauf hinweisen, dass der erhebliche Umfang des Informationsmaterials und des Heimvertragsformulars nicht auf unseren Wunsch, sondern auf von uns nicht zu beeinflussende rechtliche Rahmenbedingungen zurückgeht.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Dirschauer

Einrichtungsleitung



Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Der vorliegende Heimvertrag bietet eine rechtliche Grundlage für die Erbringung solcher Leistungen, die dem Kurzzeitpflegegast (im Folgenden „Pflegegast“ genannt) –ein trotz seines Hilfebedarfs weitgehend selbständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Er soll die privaten Belange des Pflegegastes möglichst unberührt lassen. Dieser Vertrag bestimmt die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Rechte und Pflichten der an seinem Abschluss beteiligten Parteien.

Wir verfolgen das Konzept einer ganzheitlichen, die Pflegebedürftigen nach ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen aktivierenden Pflege. Hieraus folgt das Erfordernis eines vertrauensvollen Zusammenwirkens gleichermaßen zwischen Pflegegästen, Angehörigen, Pflegepersonal und Heimträger sowie ehrenamtlich tätigen Personen.

Dieser Heimvertrag erfasst die Rechte und Pflichten des Heimträgers und des Pflegegastes. Diese Rechte und Pflichten ergeben sich aus einer Reihe von Vorschriften und Verträgen. Diese setzen Rahmenbedingungen, die für die Beziehung zwischen dem Pflegegast und dem Heimträger maßgebend sind. Zu den genannten Verträgen gehören die auf Landesebene zwischen den Pflegekassen, den Verbänden, der Heimträger sowie der Sozialhilfeträger zu schließenden Rahmenverträge. Auf den in unserem Bundesland geltenden Rahmenvertrag nimmt der vorliegende Heimvertrag verschiedentlich Bezug. Daher finden Sie in der Anlage den Rahmenvertrag, dessen Inhalt in der jeweils aktuellen Fassung in vollem Umfang auch für den vorliegenden Vertrag gilt. Selbstverständlich können Sie den gesamten Wortlaut des Rahmenvertrages in unserer Heimverwaltung einsehen.

Darüber hinaus sind Fragen des Heimvertragsrechtes im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt.

Ergänzend möchten wir Sie vor Einzug in unsere Einrichtung auf Folgendes hinweisen: Vor oder unverzüglich nach Einzug in unsere Pflegeeinrichtung sind Sie gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Wir bitten Sie daher, ein derartiges ärztliches Zeugnis möglichst bei Unterzeichnung des Heimvertrages zur Verfügung zu stellen.



Übersicht über den Heimvertrag

1. Vertragspartner / Vertragsdauer
2. Unsere Leistungen
3. Die medizinische Betreuung und weitere Leistungen
4. Die Entgelte für Regelleistungen / Zusatzleistungen
5. Die Höhe des Entgeltes, die Fälligkeit und Zahlung
6. Die Ermittlung der Entgelte und ihre Anpassung
7. Die Regelungen zu Haftung und Minderung
8. Unsere Barbetragsverwaltung
9. Vertragsdauer
10. Kündigung
11. Vertragsende / Folgen der Vertragsbeendigung
12. Vertretung des Pflegegastes
13. Beirat
14. Vertragsänderungen / Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
15. Datenschutz
16. Alternative Streitbeilegung
17. Vertragsfassung

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
bzw.	beziehungsweise		
etc.	et cetera	SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
gem.	gemäß		
ggf.	gegebenenfalls	VDAB	Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Essen
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung	vgl.	vergleiche
S.	Satz	WBGV	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz



HAUS DIRSCHAUER GmbH

Alten- und Pflegeheim

SGB V Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Soziale Krankenversicherung	PDL	Pflegdienstleitung
	EL	Einrichtungsleitung

1. Vertragspartner / Befristung des Vertrages

1.1. Vertragspartner sind:

Haus Dirschauer GmbH
Dorfstraße 30
27711 Osterholz - Scharmbeck

vertreten durch: Michael Dirschauer

im Folgenden – Heimträger – genannt
ist im Vertragstext von „wir“ oder „uns“ die Rede, so ist der Heimträger gemeint -

und
Frau/Herrn

Karin Mustermann

im Folgenden – Pflegegast – genannt

.....
vertreten durch:

.....
Frau / Herrn
(Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r)

1.2. Vertragsdauer findet sich unter 2.1

Die Heimaufnahme erfolgt befristet gem. § 4 Abs. 1 S. 2 WBVG. Die Befristung erfolgt vor dem Hintergrund des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nur als



vorübergehend gewollten Heimaufenthaltes sowie angesichts der in den Bereichen Verhinderungs- und Kurzzeitpflege nur befristet bestehenden Leistungsansprüche gegenüber der Pflegekasse, vgl. Punkt 5.4 des Vertrages.

2. Unsere Leistungen

- 2.1. Wir sehen es als unsere Aufgabe, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Pflegegast vor Beeinträchtigungen zu schützen; entsprechend werden wir die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Pflegegast wahren und fördern. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach dem WBVG, dem Versorgungsvertrag des Heimes nach §§ 72, 73 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) und dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.

Als Vertragsgegenstand vereinbart werden Leistungen der

Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI vom _____

Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI _____

- auch nacheinander möglich -

Die ins Einzelne gehende Festlegung derjenigen Leistungen, auf die der Pflegegast einen Anspruch hat, wird durch so genannte Rahmenverträge gemäß § 75 SGB XI, die auf der Ebene der Bundesländer geschlossen werden, geregelt. Rahmenvertragliche Festlegungen existieren lediglich für die Kurzzeitpflege, jedoch nicht für die Verhinderungspflege; für den vorliegenden Heimvertrag werden diese Regelungen der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege als entsprechend anwendbar vereinbart. Eine genaue Beschreibung derjenigen Leistungen, die der Heimträger gegenüber dem Pflegegast zu erbringen hat, ist demzufolge dem Rahmenvertrag, dessen Inhalt unmittelbar auch zum Inhalt des vorliegenden Vertrages wird, zu entnehmen. Fallen rahmenvertragliche Regelungen auf Landesebene fort oder existieren sie nicht, wird auf die entsprechende sachgerechte rahmenvertragliche Regelung für die vollstationäre Pflege zurückgegriffen. Die insoweit einschlägigen Vorschriften sind die in der Rahmenvertragsübersicht unter den Punkten „Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen“, „Unterkunft“, „Verpflegung“ sowie „Zusatzleistungen“ genannten. Nach geltendem Heimvertragsrecht (WBVG)



sind in diesem Heimvertrag die Leistungen des Heimes an den Pflegegast im Einzelnen zu benennen.

Die beigefügten rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen des vorliegenden Heimvertrages gelten entsprechend auch für privatversicherte und unversicherte Pflegegäste.

Vertragsgrundlage sind die als „Informationen vor Vertragsschluss nach § 3 WBG“ überreichten Schriftstücke.

2.2. Private und gemeinschaftliche Räumlichkeiten

Der Bewohner bewohnt ein

Zweibettzimmer	der Kategorie II, Aufpreis tgl. : 1,45 €
Einbettzimmer	der Kategorie III, Aufpreis tgl. : 1,65 €
	Zimmer mit Balkon, Aufpreis tgl.: 1,40 €

im, mit der Zimmernummer

Ihm stehen alle Gemeinschaftsräume zur Verfügung.

Für die Ausstattung der Zimmer gilt Folgendes:

Das Mitbringen eigener Möbel und Ausstattungsstücke ist möglich und ausdrücklich in unserer Pflegeeinrichtung auch erwünscht. Dies bedarf aber aus Platzgründen, hygienischen, heimrechtlichen und pflegerischen Gesichtspunkten heraus in jedem Falle der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Zimmer im Pflegebereich sind im Übrigen bereits ihrem Zweck entsprechend möbliert und eingerichtet (Pflegebett, Nachtschrank, Kleiderschrank sowie Tisch und Stuhl).

Ein über den hier dargestellten Raum- und Ausstattungsstandard hinausgehendes Angebot kann – soweit verfügbar – vereinbart werden.

Ein Umzug innerhalb der Einrichtung darf nur im Interesse des Bewohners und im ausdrücklichen Einvernehmen mit ihm bzw. seinem Betreuer erfolgen, bitte beachten Sie, dass sich dadurch je nach Kategorie auch der Preis ändern kann.

Über persönliches Eigentum, das vom Heimträger in Verwahrung genommen werden soll (Wertsachen etc.), wird eine Liste angefertigt und von den



Vertragspartnern unterschrieben. Der Heimträger darf ungewöhnlich wertvolle, sperrige oder gefährliche Gegenstände zurückweisen.

2.3. Die pflegerische und soziale Betreuung/ Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

- 2.3.1. Wir erbringen gegenüber dem Pflegegast entsprechend unserer Konzeption körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 1 S. 1 SGB XI) und medizinische Behandlungspflege nach den jeweils geltenden Vorschriften des SGB XI; dies ist derzeit § 43 Abs. 2 S.1.

Unser pflegerisches Angebot sowie das der sozialen Betreuung bestimmt sich nach den jeweils gültigen rahmenvertraglichen Vorschriften (**vgl. die in der Rahmenvertragsübersicht unter dem Punkt „Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen“ genannten Vorschriften**). Wir werden die durch uns angebotenen und gewährten Leistungen jederzeit auf dem aktuellen, allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse halten. Der Heimträger wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der jeweils gültigen Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität (§ 113 SGB XI) richten und seine Leistungen nach den Grundsätzen der aktivierenden Pflege erbringen; er wird ein Qualitätsmanagement einrichten und betreiben, das dem allgemein anerkannten Stand und geltendem Recht entspricht.

Zu den bereits genannten Regelwerken treten zukünftig auch die so genannten Expertenstandards nach § 113 a SGB XI hinzu. Diese konkretisieren den allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse, gelten aber zunächst nur im Verhältnis zwischen den Kostenträgern und dem Heimträger. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. § 115 Abs. 3 SGB XI) können hieraus auch Rechte des Pflegegastes erwachsen.

- 2.3.2. Neben den allgemeinen Leistungen der Pflege und Betreuung haben alle gesetzlich und privat pflegeversicherten pflegebedürftigen Pflegegäste Anspruch auf Leistungen zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI. Das Angebot umfasst eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung des Pflegegastes über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinaus.



Die Betreuungsleistungen werden durch zusätzliches Personal erbracht, das weder über Pflegesätze noch über Vergütungen für etwaige Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI refinanziert ist. Diese Leistungen sind für den in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Pflegegast kostenfrei und werden vom Heimträger unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet. Privatversicherte erhalten das Betreuungsangebot unter entsprechenden Voraussetzungen bei Vorliegen einer Zusage gegenüber dem Pflegegast; auf Wunsch des Pflegegastes wird unmittelbar gegenüber der privaten Pflegekasse abgerechnet. Entsprechend wird mit Blick auf einen etwaigen Beihilfeanspruch verfahren.

2.4. Unser Leistungsangebot im Bereich Unterkunft und Verpflegung

- 2.4.1. Die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung werden in unserer Pflegeeinrichtung nach Maßgabe des Rahmenvertrages erbracht.
- 2.4.2. Der Pflegegast erhält täglich die üblichen Mahlzeiten angeboten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Nachmittagskaffee); im Bedarfsfalle und auf insbesondere ärztliche Anordnung werden weitere Mahlzeiten wie Zwischenmahlzeiten, Diät oder Schonkost gereicht. Der Heimträger gewährleistet die ausreichende Getränkeversorgung.
- 2.4.3. Der Heimträger übernimmt für den Pflegegast - im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang den Wäschedienst. Zumindest umfasst dies den gesamten Wäschedienst mit folgender Einschränkung: Bekleidungsstücke, die nicht maschinell gewaschen und nicht maschinell gebügelt werden können, werden mit Einverständnis des Pflegegastes und gegen Weiterleitung der entsprechenden Kosten an ihn in eine Textilreinigung gegeben.
- 2.4.4. Der Heimträger übernimmt die notwendigen Reinigungsarbeiten aller Räume im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang. Mindestens einmal pro Woche erfolgt eine Reinigung. Es steht dem Pflegegast – soweit er dies wünscht - frei, sich an der Reinigung seines Zimmers zu beteiligen.
- 2.4.5. Heizung, Warm- und Kaltwasserversorgung, Stromversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung etc. werden vom Heimträger im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang erbracht.



- 2.5. Bieten wir Zusatzleistungen an, so können diese im Einzelfall mit dem Pflegegast vereinbart werden. Sie werden in diesem Fall gesondert zu den in der Anlage mitgeteilten Vergütungen in Rechnung gestellt. Zusatzleistungen umfassen solche Leistungen, die von den Regelleistungen gemäß Punkt 2.3 und 2.4 nicht erfasst sind. Es gilt die rahmenvertragliche Festlegung.

3. Die medizinische Betreuung und weitere Leistungen

- 3.1. Behandelnde Ärzte können frei ausgewählt werden.
- 3.2. Die ärztliche und gesundheitliche Behandlung und Betreuung wird vom Heimträger sichergestellt, aber erst dann veranlasst, wenn der Pflegegast keinen behandelnden Arzt benennen kann.
- 3.3. Der Pflegegast erklärt sich damit einverstanden, dass der behandelnde Arzt, Krankenhausträger oder Träger einer Rehabilitationseinrichtung den Heimträger mit Blick auf pflegerisch relevante Sachverhalte informiert und die erforderliche Medikation mitteilt. Als Empfänger einer solchen Mitteilung kommen nur die konkret mit der pflegerischen Betreuung betrauten Pflegefachkräfte sowie die Leitungskräfte (jeweilige Wohnbereichsleitung und Pflegedienstleitung) in Betracht; diese sind ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zu diesen Zwecken wird er von der ärztlichen Schweigepflicht befreit.
- 3.4. Leistungen der behandelnden Ärzte können nicht Gegenstand dieses Heimvertrages sein. Nicht vom Leistungsumfang erfasst sind auch solche Sachleistungen, die nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) von der zuständigen Krankenkasse oder von anderen Leistungsträgern nach den jeweils einschlägigen Vorschriften zu erbringen sind sowie Leistungen anderer, nicht im Bereich der vollstationären Pflege tätiger Leistungserbringer.
- 3.5. Telefonnutzung
Es steht dem Bewohner ein Telefon auf dem Zimmer zur Verfügung, mit dem er jederzeit angerufen und innerhalb des Hauses kostenfrei telefonieren kann.



HAUS DIRSCHAUSER GmbH

Alten- und Pflegeheim

Für die Nutzung des Telefons bei Gesprächen innerhalb Deutschlands wird eine monatliche Zusatzgebühr nach Anlage 3 erhoben.

Bei Auslandsgesprächen werden die tatsächlich anfallenden Kosten geltend gemacht.

Berechnung der Telefongebühr.

4. Die Entgelte für Regelleistungen / Zusatzleistungen

- 4.1. Die nachstehenden Regelleistungen sind mit der Entrichtung der Entgelte sämtlich vergütet. Bei Nichtinanspruchnahme einzelner zur Verfügung stehender Regelleistungsangebote ändert sich die Berechnung nicht, wenn der Pflegegast Regelleistungen oder Teile hiervon nicht in Anspruch nehmen will oder kann. Punkt 5.1.2 bleibt unberührt.
- 4.2. Mit dem Entgelt sind abgegolten:
 - 4.2.1. Allgemeine Pflegeleistungen, Betreuung und medizinische Behandlungspflege, soweit kein Anspruch nach § 37 SGB V besteht (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB XI)
Enthalten ist der Vertragspunkt 2.3.
 - 4.2.2. Unterkunft und Verpflegung gem. § 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI
Enthalten ist der Vertragspunkt 2.4.
 - 4.2.3. Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen. Diese werden gesondert ausgewiesen, vgl. Punkt 5.
Enthalten ist der Vertragspunkt 2.2.
- 4.3. Etwaige Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI werden gesondert abgerechnet.
Enthalten ist der Vertragspunkt 2.5
- 4.4. Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen gem. § 43 b SGB XI (vgl. Punkt 2.3.2). Nicht Pflegeversicherte haben in der Regel keinen Anspruch auf diese Leistungen.

5. Die Höhe des Entgeltes, die Fälligkeit und Zahlung



Die nach diesem Vertrag zu erbringenden Entgelte sind mit Pflegekassen und auch Sozialhilfeträgern ausgehandelt. Hierbei sind im Rahmen des rechtlich Möglichen sämtliche Kosten aufgrund einer durchschnittlichen Ermittlung und Verteilung auf alle Pflegegäste in die Gesamtheimentgelte eingeflossen; sie sind daher ein Ausdruck des Solidaritätsgedankens und stellen Pauschalvergütungen dar. Diese Entgelte sind gemäß heimvertragsrechtlicher und pflegeversicherungsrechtlicher Vorgaben nach den in 4.2 genannten Leistungsarten aufzuschlüsseln. Diese Vergütungsbestandteile bilden gemeinsam das Gesamtheimentgelt.

Die für die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Betreuung zu leistenden Entgelte sind entsprechend den Pflegegraden I, II, III, IV und V zu differenzieren. Änderungen können sich unter den unter 6.1, dargestellten Voraussetzungen ergeben. Die weiteren Vergütungsbestandteile sind von der Pflegegradermittlung unabhängig.

5.1. Das Gesamtheimentgelt beträgt zurzeit täglich für den

Pflegegrad I:	EURO 100,75 € tgl.
Pflegegrad II:	EURO 118,97 € tgl.
Pflegegrad III:	EURO 135,86 € tgl.
Pflegegrad IV:	EURO 153,48 € tgl.
Pflegegrad V:	EURO 161,41 € tgl.

Aktueller Pflegegrad des Pflegegastes: X

Soweit die Zuweisung zu einem Pflegegrad durch die Pflegekasse des Pflegegastes noch aussteht, gehen die Parteien dieses Vertrages übereinstimmend vom Vorliegen des vorgenannten Pflegegrades aus.

Das Gesamtheimentgelt setzt sich aus den Entgelten für die allgemeinen Pflegeleistungen (5.1.1), Entgelte für Unterkunft (5.1.2), Entgelte für Verpflegung (5.1.2), Ausbildungsfinanzierung (5.1.3) und den gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen (5.2) wie folgt zusammen.



HAUS DIRSCHAUSER GmbH

Alten- und Pflegeheim

5.1.1. Die Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, medizinische Behandlungspflege und Betreuung betragen zurzeit täglich für den

Pflegegrad I:	EURO	64,60 € tgl.
Pflegegrad II:	EURO	82,82 € tgl.
Pflegegrad III:	EURO	99,71 € tgl.
Pflegegrad IV:	EURO	117,33 € tgl.
Pflegegrad V:	EURO	125,26 € tgl.

5.1.2. Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung betragen derzeit täglich für alle Pflegegrade:

Unterkunft **17,34 €**

Verpflegung **6,30 €**

Der in den Entgelten für Verpflegung enthaltene Sachkostenanteil Verpflegung beträgt derzeit täglich **6,30 €**

Pflege Gäste, die ausschließlich auf Sondenernährung angewiesen sind, die von einem Kostenträger (z. B. Krankenkasse) finanziert wird, schulden diesen Betrag nicht. Dies gilt nicht, wenn der Heimträger die Kosten übernimmt.

Wird ein abweichendes Entgelt für Verpflegung mit den Kostenträgern für den Fall vereinbart, dass Pflege Gäste dauerhaft ausschließlich auf von einem Kostenträger finanzierte Sondenernährung angewiesen sind, beträgt dieses Entgelt derzeit täglich für alle Pflegegrade

5.1.3. Die Altenpflegeausbildung wird auf landesrechtlicher Basis wie folgt finanziert:

als rechnerischer Bestandteil der Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen (5.1.1) dort derzeit in Höhe von 4,09 € pflegetäglich bereits enthalten.

als eine landesweite Umlage in Höhe von derzeit 0,00 € pflegetäglich

als gesondert berechnete Pauschale in Höhe von derzeit ... € pflegetäglich

5.2. Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen betragen derzeit für alle Pflegegrade im



Doppelzimmer / Einzelzimmer: EURO 12,51 € Gesamtbetrag täglich.
Das Zimmer des Pflegegastes ist unter Punkt 2.2 benannt. -

5.3. Das Gesamtheimentgelt ist am jeweiligen Monatsende, spätestens bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats zu zahlen. Zusatzleistungen sind nach Abrechnung zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang der Zahlung an. Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches;

5.4. Die Bankverbindung des Heimträgers lautet:

Bank: **Sparkasse Bremen**
IBAN: **DE71 2905 0101 0010 7322 95**
BIC: **SBREDE 22 XXX**
Konto-Inhaber **Haus Dirschauer GmbH**

Soweit die Pflegekassen zur Übernahme von Pflegekosten verpflichtet sind, richtet der Heimträger seinen Anspruch unmittelbar gegen diese (vgl. § 87a Abs. 3 SGB XI sowie entsprechende Regelungen im Rahmenvertrag); im Falle der Verhinderungspflege ist der Zahlungsanspruch unmittelbar gegen den Pflegegast gerichtet. Die Pflegekassen sind bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung (Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI) bzw. die Kosten der Ersatzpflege (Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI) bis zur Höhe der in §§ 42, 39 SGB XI angegebenen Sätze zu übernehmen (jeweils bis zu **1.854,00 €** Kurzzeitpflege und **1.685,00 €** Verhinderungspflege kalenderjährlich). Kurzzeitpflege kann bis zu 8 Wochen, Verhinderungspflege bis zu 6 Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Leistungsbeträge lassen sich durch nicht verbrauchte Mittel aus der jeweils anderen Versorgungsform aufstocken. Einzelheiten zu den Kombinationsmöglichkeiten erfahren Sie von uns, aber auch über Ihre Pflegekasse. Liegt für die Zahlpflichten des Pflegegastes die Kostenzusage eines Sozialhilfeträgers vor, entfallen insoweit die Regelungen über die Zahlungsverpflichtungen des Pflegegastes. Unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen die Sozialhilfeträger auch ohne Bedürftigkeitsprüfung die gesondert berechenbaren investiven Aufwendungen; ob dies auch für das vorliegende Vertragsverhältnis gilt, erfahren Sie bei der Heimverwaltung.



Vergütungszuschlag gem. §§ 43b, 84 Abs.8 SGBXI: **6,71 € Tgl.**

Der Vergütungszuschlag gem. § 43 b Abs. 1 SGB XI wird unmittelbar vom Kostenträger an den Heimträger gezahlt; Privatversicherte erhalten eine Rechnung. Liegt für die Zahlpflichten des Pflegegastes die Kostenzusage eines Sozialhilfeträgers vor, entfallen insoweit die Regelungen über Zahlungsverpflichtungen des Gastes. Die übrigen Bestimmungen des Heimvertrages bleiben unberührt.

6. Die Ermittlung der Entgelte und ihre Anpassung

- 6.1. Die Höhe der Pflegevergütung gem. § 82 Abs. 2 SGB XI sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung wird im Rahmen von **Vergütungsvereinbarungen gem. §§ 85 - 87 SGB XI** festgelegt.

Änderungen der Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen sowie Unterkunft und Verpflegung aufgrund veränderter Vergütungsvereinbarung

Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Die beabsichtigte Erhöhung wird schriftlich mitgeteilt und begründet; sie muss den Zeitpunkt erkennen lassen, zu dem die Entgelterhöhung verlangt wird. Die Begründung muss diejenigen Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und den entsprechenden Umlagemaßstab angeben. Die Begründung muss darüber hinaus die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüber stellen. Die Erhöhung tritt gegenüber dem Pflegegast frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens ein. Der Pflegegast erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heimträgers durch Einsichtnahme in dessen Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Tritt eine Ermäßigung von Kostenbestandteilen ein, so ist der Heimträger zur Vornahme einer entsprechenden Absenkung der Entgelte verpflichtet.

Erhöhungen der Entgelte sind für privatversicherte und unversicherte Pflegegäste nur nach Maßgabe der Vertragspunkte 6.1 und 6.2 möglich.

Änderungen aufgrund veränderten Pflege- und Betreuungsbedarfs



Wird der Pflegegast aufgrund einer Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder beauftragter Gutachter von der Pflegekasse in einen neuen Pflegegrad eingruppiert, so gilt dieser auch im Verhältnis zwischen Pflegegast und Heimträger vom Zeitpunkt der Beantragung einer Neueingruppierung an in der Weise, dass der Pflegegast dem entsprechenden Pflegegrad (s. o. 5.1) durch einseitige Erklärung des Heimträgers zugewiesen wird, vgl. § 8 Abs. 2 WBVG. Diese Regelung gilt hinsichtlich entsprechender Eingruppierungsverfahren auch für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und deren verändertem Pflegebedarf. Die hiernach zulässige, im Verhältnis zu den angepassten Leistungen angemessene Entgeltanpassung ist gegenüber dem Pflegegast darzustellen und zu begründen. Hierzu ist eine Gegenüberstellung der bisherigen und der angepassten Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in schriftlicher Form vorzunehmen. Hierbei kann der Heimträger auf Pflegedokumentationen, Bescheide von Kostenträgern oder MDK-Gutachten und seine dem hiernach festgestellten Bedarf angepassten Leistungen verweisen. Für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gilt Entsprechendes. Eine Verringerung des Pflegegrads verpflichtet den Heimträger zu einer entsprechenden Anpassung der Pflegevergütung.

Ist hiernach eine Leistungs- oder Entgeltveränderung wegen veränderten Pflege-/ Betreuungsbedarfs zulässig, behält sich der Heimträger vor, die Veränderung durch einseitige Erklärung herbeizuführen. Privatversicherte und Unversicherte erhalten ein Angebot mit entsprechendem Inhalt, vgl. § 8 Abs. 1 und 3 WBVG.

Unter den Voraussetzungen des § 87a Absatz 2 SGB XI ist der Heimträger berechtigt, einen Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad abzurechnen. Nach § 87 a Abs. 2 SGB XI ist die vorläufige Abrechnung eines – im Verhältnis zum bisherigen - erhöhten Pflegegrads unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen möglich: Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Pflegegast aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, ist er auf schriftliche Aufforderung des Heimträgers verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Diese Aufforderung ist zu begründen und überdies der Pflegekasse sowie einem etwa zuständigen Sozialhilfeträger zu übermitteln. Weigert sich der Pflegegast, einen derartigen Antrag zu stellen, darf der



Heimträger ihm und seinen Kostenträgern ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad von dem MDK bzw. dem sozialmedizinischen Dienst der Knappschaft-Bahn-See späterhin nicht bestätigt, und lehnt die Pflegekasse darauf hin eine Höherstufung ab, hat der Heimträger dem Pflegegast den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Dieser Betrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung eines erhöhten Pflegegrads mit zumindest 5 % zu verzinsen.

6.2. **Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen** werden gegenüber dem Pflegegast gesondert berechnet, vgl. 5.2.

Die Höhe der gesondert gegenüber dem Pflegegast berechenbaren Investitionsaufwendungen bedarf gem. § 82 Abs. 3 SGB XI und nach sonstigen landesrechtlichen Regelungen der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Der Heimträger versichert, dass eine Zustimmung im Hinblick auf die von ihm gesondert berechneten Investitionsaufwendungen vorliegt.

Das Heim erhält keine Förderung seiner Investitionskosten nach landesrechtlichen Vorschriften. Daher ist eine gesonderte Berechnung der investiven Aufwendungen gegenüber dem Pflegegast ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gem. § 82 Abs. 4 SGB XI möglich.

Das Heim erhält nach landesrechtlichen Vorschriften Zuschüsse zu den investiven Aufwendungen. Diese Zuschüsse (..... € monatlich) sind bei Berechnung der Investitionsaufwendungen bereits abgezogen.

Der Heimträger darf eine Erhöhung der gesondert berechenbaren investiven Aufwendungen verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein, wobei insoweit ergänzend gilt, dass Erhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen nur zulässig sind, soweit sie nach der Art des Heimbetriebs notwendig sind und nicht durch eine öffentliche Förderung gedeckt werden. Für die Begründung des Erhöhungsverlangens gilt der Vertragspunkt 6.1, zweiter Absatz, entsprechend.



Zur Begründung kann der Heimträger auf einen evtl. mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bestehenden Vertrag gem. §§ 75, 76 und 77 SGB XII sowie Bescheide der zuständigen Landesbehörde im Sinne von Punkt 6.2 Bezug nehmen; durch einen derartigen Vertrag ist der Heimträger allerdings nicht in der Höhe der gesondert berechenbaren Aufwendungen beschränkt.

Ergeben sich Kostensenkungen im Bereich der Investitionsaufwendungen, so wird der Heimträger die Höhe der gesondert berechenbaren Aufwendungen entsprechend anpassen.

7. Die Regelungen zu Haftung und Minderung

- 7.1. Pflegegast und Heimträger haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei lediglich einfacher Fahrlässigkeit haftet keine der beiden Seiten für Sachschäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch den Heimträger bzw. seine Erfüllungsgehilfen; in diesem Fall ist die Haftung des Heimträgers begrenzt auf den Ersatz vorhersehbarer, typischer Weise eintretender Sachschäden.
- 7.2. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.3. Für Minderungs- bzw. Gewährleistungsansprüche gelten §§ 115 Abs. 3 SGB XI, 10 WBG sowie ggf. zivilrechtliche Vorschriften.

8. Unsere Barbetragsverwaltung

- 8.1. Der Heimträger hält im Rahmen der Bestimmungen der zuständigen Sozialhilfeträger über die Gewährung von Barbeträgen monatlich für jeden Pflegegast den ihm gegebenenfalls zustehenden Betrag zur Verfügung, sobald eine Kostenübernahmeerklärung des betreffenden Sozialhilfeträgers vorliegt und die entsprechenden Mittel von diesem zur Verfügung gestellt worden sind.



HAUS DIRSCHAUSER GmbH

Alten- und Pflegeheim

Der Barbetrag ist entsprechend den Bestimmungen und Zwecksetzungen der Sozialhilfeträger zu verwenden.

- 8.2. Die Auszahlung erfolgt an den Pflegegast bzw. an den gerichtlich bestellten Betreuer, soweit dessen Amt solche Geschäfte erfasst.
- 8.3. Hierfür wird eine Kontoführungsgebühr erhoben.

9. Vertragsdauer

Der Heimvertrag wird befristet geschlossen, er endet ohne Kündigung mit Ablauf des unter Punkt 1.2 genannten Tages. Desweiteren endet der Vertrag mit Verlassen der Einrichtung nach Hause oder durch Umzug in eine andere Einrichtung (dies gilt auch fürs Krankenhaus). Der Vertrag endet spätestens mit dem Tag des Versterbens des Pflegegastes.

Sollte der Bewohner nur Kurzzeitig abwesend sein (z.B. durch einen Krankenhausaufenthalt), so kann das Zimmer mit einer in der Anlage 3 genannten Privatpauschale freigehalten werden.

In diesem Fall wird der Vertrag fortgesetzt, sofern der Bewohner in unsere Einrichtung zurückkehrt.

10. Kündigung

- 10.1. Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann die Einrichtung den Vertrag mit einer Frist von 5 Werktagen kündigen. Der Pflegegast kann mit sofortiger Wirkung den Vertrag beenden.

Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung abweichend hiervon jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung vom Heimträger verlangt wird. Der Heimvertrag kann jederzeit vom Pflegegast aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

- 10.2. Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn



HAUS DIRSCHAUSER GmbH

Alten- und Pflegeheim

- 10.2.1. der Betrieb des Heimes vom Heimträger eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- 10.2.2. der Heimträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil der Pflegegast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen entsprechend einem veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf (vgl. § 8 Abs. 1 WBVG) nicht annimmt; die Kündigung des Heimträgers ist allerdings nur zulässig, wenn er zuvor gegenüber dem Pflegegast das Angebot der Anpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und nicht der Kündigungsgrund durch eine vollständige oder teilweise Annahme durch den Pflegegast (vgl. § 8 Abs. 1 WBVG) entfallen ist.
- 10.2.3. der Pflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann
oder
- 10.2.4. Die Kündigung durch den Heimträger bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- 10.3. Eine Kündigung des Heimvertrages durch den Heimträger zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

11. Vertragsende / Folgen der Vertragsbeendigung

- 11.1. Bis zum Vertragsende ist das volle Gesamtheimentgelt zu entrichten. Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegegastes gilt Punkt 8 dieses Vertrages.
- 11.2. Der Vertrag endet mit dem Tag des Versterbens des Pflegegastes.

12. Vertretung des Pflegegastes

- 12.1. Der Heimträger kann Entscheidungen für den Pflegegast nur insoweit treffen, als er durch eine schriftliche Vereinbarung mit ihm oder dem gesetzlichen Vertreter hierzu



HAUS DIRSCHAUER GmbH

Alten- und Pflegeheim

ermächtigt ist. Die Rechte und Pflichten des Heimträgers gem. § 87a Abs. 2 SGB XI bleiben hiervon unberührt.

- 12.2. Der Heimträger darf der Pflegekasse sowie dem zuständigen Sozialhilfeträger Mitteilungen über eine evtl. Veränderung des Pflegebedarfs des Pflegegastes machen (vgl. die in der Rahmenvertragsübersicht unter dem Punkt „Mitteilungen“ genannte Vorschrift). Darüber hinaus ist der Pflegegast zur Mitwirkung bei einer evtl. Eingruppierung verpflichtet, soweit die Pflegekassen bzw. der MDK oder der beauftragte Gutachter im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 SGB XI von ihren Überprüfungsbefugnissen Gebrauch machen (vgl. die in der Rahmenvertragsübersicht unter dem Punkt „Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Pflege“ genannten Vorschriften).

13. Beirat

- 13.1. Der Heimträger wirkt darauf hin, für seine Einrichtung nach den geltenden heimrechtlichen Vorschriften einen Beirat zu bilden, bzw. einen Fürsprecher einzusetzen.

14. Vertragsänderungen / Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 14.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind gem. § 6 WBG schriftlich zu fassen.
- 14.2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

15. Datenschutz

- 15.1. Der Heimträger verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten des Gastes. Der Heimträger ist Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechtes. Die Kontaktdaten lauten:

Haus Dirschauer GmbH, Geschäftsführer Michael Dirschauer

E-Mail: hausdirschauer-hl@ewe.net

Telefon: 04795 / 9577 - 0



Fax: 04795 / 9577 - 249

Die Datenschutzbeauftragte unserer Einrichtung heißt: Kristina Rohde

Sie ist zu erreichen unter: e-mail: hausdirschauer-hl@ewe.net

Tel.: 04795 – 9577 - 401

15.2. Es werden nur solche personenbezogenen Daten des Gastes erhoben und verarbeitet, die für die Erfüllung und Durchführung des Heimvertrages und weiterer Verpflichtungen gegenüber Behörden, Pflege- oder Krankenkassen erforderlich sind. (vgl. die in der Rahmenvertragsübersicht unter dem Punkt „Datenschutz“ genannten Vorschriften sowie diejenigen der Datenschutzgrundverordnung – DSGVO - und des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG -). Es handelt sich hierbei um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO.

Es werden folgende Daten des Gastes erhoben und gespeichert:

- Vorname; Nachname; bisherige Anschrift; Telefonnummer; Kontoverbindung;
- Mitgliedschaft in seiner Kranken- und Pflegekasse; behandelnde Ärzte, soweit vom Bewohner benannt; Name und Kontaktdaten von Betreuern und soweit vorhanden, von Angehörigen, soweit vom Bewohner gewünscht;
- Gesundheits- bzw. Krankheitsdaten des Bewohners; Pflegebedarfe; Pflegeplanung und -dokumentation; der Pflegegrad;
- Personenbezogenen Daten, die erforderlich zum Umgang mit Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfe- und Rentenversicherungsträgern bzw. sonstigen Trägern der Altersversorgung sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt, um den Gast angemessen pflegen und betreuen zu können; hierbei sind vom Heimträger umfängliche Vorgaben von Heimaufsicht, Pflegekassen sowie aus den Leistungsgesetzen (SGB V, SGB XI, SGB XII) zu beachten. Die Bereitstellung und Nachverfolgung der Daten ist hiernach sowohl zum Abschluss und zur Erfüllung des vorliegenden Heimvertrages als auch zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Trägers gegenüber den genannten öffentlichen Stellen erforderlich. Sie ist weiterhin erforderlich, um lebenswichtige Interessen des Heimbewohners im Rahmen der pflegerischen Versorgung schützen zu können (vgl. Art. 6 (1) b), c), d) sowie Art. 9 (2) b) und h) DSGVO). Die Datenverarbeitung ist weiter erforderlich zur angemessenen Vertragsabwicklung, zur Rechnungsstellung und zur Abwicklung eventueller wechselseitiger Haftungs- und Erfüllungsansprüche.



- 15.3. Der Heimträger ist berechtigt und nach heim- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auch verpflichtet, insbesondere den Heimaufsichtsbehörden, dem MDK sowie den Pflege- und Krankenkassen über den Gast geführte Daten, insbesondere Pflegedokumentationen im Rahmen der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (§§ 114- 115 a SGB XI; landesspezifische heimrechtliche Vorschriften; in der Rahmenvertragsübersicht unter dem Punkt „Datenschutz“ genannte Vorschriften) zugänglich zu machen. Dies dient der Kontrolle des Heimträgers und ist seinem Belieben nicht zugänglich. Körperliche Untersuchungen durch die genannten Stellen bedürfen der Einwilligung des Gastes.
- 15.4. Werden im Laufe der Vertragszeit neue personenbezogene Daten des Gastes erhoben, wird er von dem Heimträger hierüber informiert. Nicht mehr benötigte Daten werden unverzüglich gelöscht. Nicht gelöscht werden Abrechnungsdaten bis zum Ablauf sozialversicherungs-, steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungspflichten sowie solche personenbezogenen Daten, die bis zum Ablauf heimrechtlicher Aufbewahrungsfristen zu verwahren sind. Ebenfalls nicht gelöscht werden im Einzelfall solche Daten, die bei etwaigen Inanspruchnahmen wegen Pflichtverstößen (potentielle Haftungsfälle) des Heimträgers zur Durchführung entsprechender Verfahren vor Gerichten, bei Behörden, Versicherungen und Sozialversicherungsträgern erforderlich sind.
- 15.5. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet nur in dem Rahmen statt, in dem dies unter Vertragspunkt 15 dargestellt ist.
- 15.5.1. Der Gast erhält auf Wunsch eine Mitteilung darüber, welche personenbezogenen Daten geführt werden. Dies umfasst Informationen über Verarbeitungszwecke, Kategorien personenbezogener Daten, Empfänger personenbezogener Daten, zur Speicherdauer, Informationen zu Berichtigung und Löschung sowie über das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde ein, soweit diese Informationen nicht bereits mit dem vorliegenden Vertragswerk erteilt sind, vgl. Art. 15 DSGVO. Über gespeicherte personenbezogene Daten erhält der Gast eine Kopie, wobei weitere Kopien kostenpflichtig sind.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist



HAUS DIRSCHAUER GmbH

Alten- und Pflegeheim

die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Telefon : 0511 120-4500

Fax: 0511 120-4599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Es besteht weiterhin das Recht gemäß Art. 16 DSGVO, die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

15.6. Recht am eigenen Bild

Der Heimträger ist berechtigt, im Rahmen von Festen oder anderen Aktivitäten gemachte Fotos mit Nennung des Namens im Heim öffentlich auszuhängen oder ohne Nennung des Namens zu Werbezwecke auch zu veröffentlichen sofern ich dem nicht im nächsten Absatz wieder spreche.

☐ **Ich wieder spreche hiermit eindeutig der Veröffentlichung oder lehne das Fotografieren meiner Person ab!**

15.7. **Einverständniserklärung in die Übermittlung von Daten an Dritte**

Bewohnerdaten

Das DSGVO gestattet den Umgang mit personenbezogenen Daten nur dann, wenn dieser Umgang durch ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist oder der von der Verwendung der Daten Betroffene – hier also Sie als Bewohner/in in den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten uns gegenüber eingewilligt haben.

Mit der nachfolgenden Einwilligung erklären Sie Ihr Einverständnis zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten in dem sich aus der Einwilligung ergebenden Umfang. Jeder andere Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten durch uns, der nicht durch diese Einwilligung, ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist, ist uns ausdrücklich verboten.

**Einwilligung in die Übermittlung an Dritte durch das
Altenpflegeheim Haus Dirschauer GmbH**



HAUS DIRSCHAUER GmbH

Alten- und Pflegeheim

Sind Sie mit den folgenden Übermittlungen von Daten einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

- ☐ Ich willige ein, dass das Altenpflegeheim Haus Dirschauer GmbH meine Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Krankenversicherung, Krankenversicherungsnummer, Pflegegrad) und Daten aus der Pflegedokumentation auf Anfrage an behandelnde z.B. Physiotherapeuten / Ergotherapeuten weitergeben darf
- ☐ Ich willige ein, dass das Altenpflegeheim Haus Dirschauer GmbH meine Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Krankenversicherung, Krankenversicherungsnummer, Pflegegrad) und Daten aus der Pflegedokumentation auf Anfrage an meine vor-, mit- und nachbehandelnden Ärzte, Laborärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten weitergeben darf.
- ☐ Ich willige ein, dass das Altenpflegeheim Haus Dirschauer GmbH meinen Vor- und Zunamen an Connie's Haarstudio, Westerbeckerstr. 22, 27711 Osterholz-Scharmbeck zwecks Abrechnung Haarschnitt weiter geben darf.
- ☐ Ich willige ein, dass das Altenpflegeheim Haus Dirschauer GmbH meinen Vor- und Zunamen an Sibylle Grotheer, Fußpflege, Altenbrückerstr.9, 27711 Osterholz-Scharmbeck zwecks Abrechnung Fußpflege weiter geben darf.
- ☐ Ich willige ein, dass das Altenpflegeheim Haus Dirschauer GmbH meinen Vor- und Zunamen an Günther & Windrath GmbH & Co. KG, In der Graslake 22 58332 Schwelm zwecks Bestellung Namensdruck in Kleidung weiter geben darf.
- ☐ Ich willige ein, dass das Altenpflegeheim Haus Dirschauer GmbH meinen Vor- und Zunamen, Anschrift, Geburtsdatum, Krankenversicherung, Krankenversicherungsnummer an meine Apotheke zwecks Medikamentenbestellung und Abrechnung weiter geben darf.
- ☐ Ich willige ein, dass das Altenpflegeheim Haus Dirschauer GmbH meinen Vor- und Zunamen, Anschrift, Geburtsdatum, Krankenversicherung, Krankenversicherungsnummer, behandelnden Arzt, an TZMO Deutschland GmbH, Waldstr. 2, 16359 Biesenthal zwecks Inkontinenzartikel Bestellung weiter geben darf.

Rechte des Bewohners: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruchsrecht

Sie sind jederzeit berechtigt, gegenüber dem Altenpflegeheim Haus Dirschauer GmbH um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß der EU-DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Altenpflegeheim Haus Dirschauer GmbH die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Ich kann darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von meinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Ich kann den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an das Altenpflegeheim Haus Dirschauer GmbH übermitteln. Mir ist bekannt, dass ein Widerruf keinerlei



Auswirkungen auf das Bestehen des Heimvertrages hat. Mir ist bekannt, dass der Widerruf der Einwilligung das Recht des Altenpflegeheims Haus Dirschauer GmbH zum Umgang mit meinen personenbezogenen Daten in dem durch Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift gestatteten Umfang unberührt lässt.

Den Inhalt dieser Einwilligung habe ich verstanden.

Unterschrift

16. Alternative Streitbeilegung

Seit dem 01.04.2016 besteht über das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) u.a. auch für Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit, sich an einer außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Einrichtung und Pflegegästen zu beteiligen. Die Teilnahme an diesem Verfahren ist freiwillig und liegt in der Entscheidung des Trägers der Einrichtung.

Nach §§ 36 und 37 VSBG besteht für den Träger der Einrichtung die Verpflichtung, über seine Entscheidung hinsichtlich der Teilnahme an der alternativen Streitbeilegung zu informieren. Wir nehmen nicht an der alternativen Streitbeilegung teil.

17 Vertragsfassung

Der Heimträger ist Mitglied im Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB) mit Sitz in Essen. Die hier vorliegende Fassung beruht auf dem rechtlichen Stand ab Januar 2017.

.....
(Ort, Datum)

Osterholz-Scharmbeck,
(Ort, Datum)

.....
(Pflegegast)

.....
(Heimträger)

.....
(evtl. Betreuer)



Anhang 1 zum Heimvertrag:

Postvollmacht:

Hiermit ermächtige ich, der Unterzeichnende, die Mitarbeiter des Hauses, meine Post entgegenzunehmen! **(hierbei wird die Post nicht geöffnet!)**

Hülseberg, den _____
Unterschrift

Medikamentenvollmacht

Hiermit ermächtige ich, der Unterzeichnende, die Mitarbeiter des Hauses, meine Medikamente zu verwalten, zu bestellen, zu lagern und nach ggf. zu entsorgen. Die Medikamente werden nach Absetzen durch einen Arzt in der Apotheke entsorgt. Nach meinem Ableben werden die Medikamente der Apotheke zurückgegeben.

Hülseberg, den _____
Unterschrift

Umgang mit Wertsachen:

Hiermit bitte ich, der Unterzeichnende, die Mitarbeiter des Hauses mir bei meinem Ableben folgenden Schmuck anzulegen:



HAUS DIRSCHAUER GmbH

Alten- und Pflegeheim

Meine anderen Schmuckteile/ Wertsachen sind meinen, im Heimvertrag genannten Angehörigen, auszuhändigen.

Hülseberg, den _____
Unterschrift

Festlegung der Informationsweitergabe:

Hiermit bitte ich, der Unterzeichnende, die Mitarbeiter des Hauses das Beerdigungsinstitut im Falle meines Ablebens zu informieren.

☐ ☐ ☐ ja ☐ ☐ nein (bitte ankreuzen)

falls „nein“ angekreuzt. Übernimmt diese Aufgabe:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Hülseberg, den _____
Unterschrift

Anhang 2 zum Heimvertrag:

Folgende Daten werden erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert:

Name, Vorname des Bewohners

Anschrift des Bewohners + früherer Wohnort

Geburtsdatum und Geburtsort des Bewohners / Konfession

Personalausweisnummer

Familienstand

Patientenverfügungen / Vorsorgevollmacht

Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r des Bewohners mit Anschrift und Telefonnummer

Tag des Einzugs ggf. Auszug

Zimmernummer Ein oder Zweibettzimmer, Geschoß

Behandelnde Fachärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten u.a.

Entgelt

Pflegegrad

ggf. Bankverbindung bei Sepa Lastschriftmandat



HAUS DIRSCHAUSER GmbH

Alten- und Pflegeheim

Kranken- und Pflegeversicherung, Krankenversicherungsnummer, Befreiung
Daten aus der Pflegedokumentation
Medizinische Diagnosen
Allergien
Gewünschte Apotheke/Sanitätshaus
Kost form
Pflegeprodukte
Hilfsmittel (z.B. Rollator, Rollstuhl, ect.)
Kostenanerkennung Landkreis bei Sozialhilfeempfängern
Ein und Ausgaben auf dem jeweiligen Taschengeldkonto des Bewohners
Wünsche im Todesfall
Wäscheversorgung
Wunddokumentation mit Foto

Anhang 3 zum Heimvertrag:

Vereinbarung über Zusatzleistungen

1. Reparaturen an Privateigentum der Bewohner, ¼ stündlich abzurechnen, 19,50 € pro Stunde.
2. Fahrdienste, die nicht über den Heimvertrag bereits geregelt sind, werden pro viertel Stunde durch die Begleitung einer Pflegefachkraft mit 8,65 €, bei einem Pflegehelfer oder einer Betreuungskraft mit 6,33 €, zzgl. gefahrene Kilometer in Höhe von 0,30 € berechnet.
3. Für ein Zimmer mit Balkon 1,40 € pro Tag Aufpreis.



HAUS DIRSCHAUSER GmbH

Alten- und Pflegeheim

4. Zimmer der Kategorie 2, Einzelzimmer mit einer Wohnfläche von mehr als 16qm, (EZ 12qm, 18qm bei DZ Vorschrift) und Doppelzimmer mit mehr als 21qm werden mit einem Aufpreis von zzgl. 1,45 € tgl. belegt.
5. Zimmer der Kategorie 3, mit einer Wohnfläche im Einzelzimmer von mehr als 19qm, und im Doppelzimmer mehr als 24qm kosten 1,65 € tgl. Aufpreis.
6. Kuchen für Geburtstage pro Torte 35,- € (= 16 Stücke), pro Topf- oder Blechkuchen 30,- € (=32 Stücke), Frankfurter Kranz 32,- €
7. Kaffeegedeck bei Geburtstagen pro Gedeck 3,10 € inkl. Eindecken.
8. Zusatzgetränke wie z.B.: Bier, Cola, Säfte. ect. werden Zusatzkost zum Selbstkostenpreis weitergegeben, Mehrkosten entstehen nur, wenn ein erhöhter Aufwand zur Beschaffung besteht. Dieser kann dann nach Punkt 2 abgerechnet werden.
9. Arztfahrten außerhalb eines 15Km Radius werden berechnet, wenn der Besuch auch bei einem örtlichen Arzt hätte stattfinden können, aber der Wunsch nach einem bestimmten Arzt außerhalb dieses Radius wahrgenommen werden soll. Dann wird er nach begleitender Personalqualifikation und gefahrene Kilometer abgerechnet. (s. Punkt 2)
10. Für Fahrdienste, die nicht in die Betreuung fallen, z.B. das transportieren von Möbelstücken werden für den in Punkt 1 festgelegten Satz berechnet, für das einlesen lassen von Krankenversicherungskarten bei Haus- Fachärzten, abholen von Zeitkritischen Rezepten etc. Berechnen wir eine Pauschale von 5,- € pro Fahrt
11. Unterstützung bei stellen von Anträgen und Widersprüchen je nach zeitlichem Aufwand, durch eine entsprechende Fachkraft, abzurechnen im ¼ Stundentakt in der Höhe des Stundensatzes der Qualifikation des durch führenden Mitarbeiters, wobei die Verwaltung im Sinne einer Fachkraft abzurechnen ist.



- 12. Versorgung von Haustieren je Viertelstunde 6,50 €
- 13. Besuche im Krankenhaus, z.B. Wäsche tausch, sind Ihre Angehörigen verhindert, so besuchen wir Sie und verweilen für ein Gespräch
(Abrechnung nach Zeitaufwand und Qualifikation. (s. P. 2)
- 14. Telefonnutzung auf dem Zimmer pro Monat 6,50,- €
- 15. Einlagerung von persönlichen Gegenständen pro qm und Tag 1,50 €

Michael Dirschauer
Einrichtungsleitung